



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

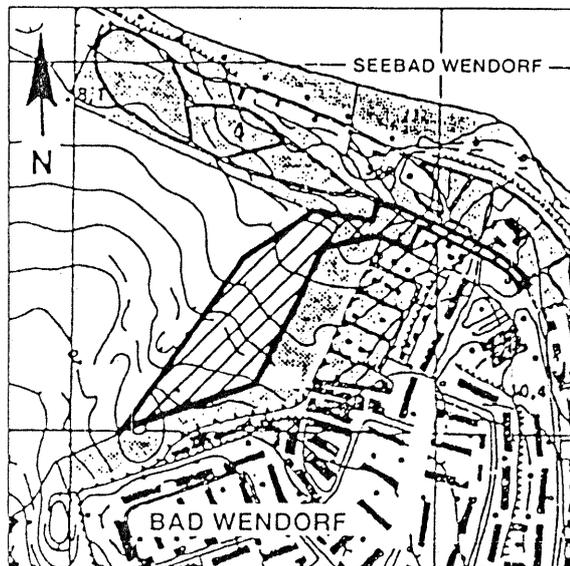
Betrifft: Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 14/94 „Reha-Klinik Wismar“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 BauGB

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch den Buchenwald-Park Seebad Wendorf
- im Osten: durch die Windschutzpflanzung im Bereich Seebad Wendorf (Pappelwald)
- im Süden: durch die Windschutzpflanzung im Bereich Seebad Wendorf (Pappelwald)
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen, in einem Abstand von ca. 250 m zur Wohnbebauung

Die Planbereichsgrenzen sind dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen. Der Planbereich ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 31. August 1995 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/94 „Reha-Klinik Wismar“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 10. Oktober 1995, Aktenzeichen VIII 260b-512.115-03.10.47 (14/94) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/94 und die Begründung dazu ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 25. Mai 1996